

CDU-Fraktion: Haushaltsfragen SGA 2019

Zur Optimierung der Vorlagen wäre es sinnvoll, die Werte für das Jahr 2019 als Richt- bzw. Vergleichswerte in den tabellarischen Darstellungen aufzulisten. Nachfolgend stellen wir folgende Fragen zum Haushalt und zur Personalplanung:

- 1.1. Wie hoch ist die derzeitige Anzahl der ausreisepflichtigen geflüchteten Menschen, die derzeit geduldet in Bielefeld leben?

Antwort:

Lt. Auskunft der Ausländerbehörde hielten sich am 01.09.2019 insgesamt 913 ausreisepflichtige Personen in Bielefeld auf.

- 1.2. Wie hoch sind die Kosten pro Person und pro Bedarfsgemeinschaft für die Stadt Bielefeld?

Antwort:

Für 2019 ist auf Basis der Planung von Kosten von ca. 1.050 € je Person und Monat auszugehen. Die Basis ist die Fortschreibung der vom Land in Auftrag gegebenen Ist-Kosten-Erhebung 2017.

Bekanntlich ist die Anzahl der zugewiesenen geflüchteten Menschen nach Bielefeld erheblich zurückgegangen, also müsste sich auch der Personalbedarf entsprechend reduziert haben. Daher stellen wir zum Stellenplan folgende Fragen:

- 1.3. Wie viele Stellen wurden seit 2015 für die Betreuung und Bearbeitung von Fällen geflüchteter Menschen geschaffen?
- 1.4. Wie viele dieser Stellen sind zwischenzeitlich in den regulären Stellenplan übergegangen bzw. sind für einen Übergang vorgesehen?
- 1.5. Wie hoch war und ist die Anzahl der befristeten Stellen die Betreuung und Bearbeitung von Fällen geflüchteter Menschen betreffend und wie viel davon wurden entfristet?
- 1.6. Mit welcher Entwicklung der Fallzahlen plant die Verwaltung die nächsten Jahre und wie viele Stellen werden dafür benötigt?

Stellenplan 500:

Antwort - die Fragen 1.3 bis 1.6 werden zusammenhängend beantwortet:

Angesichts der verstärkten Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen seit 2015 wurden seit 2016 zunächst überplanmäßig bis zu 10 Vollzeitkräfte Sozialarbeit für die Betreuung von Flüchtlingen im Amt für soziale Leistungen – Sozialamt – eingesetzt. Im Stellenplan 2018 wurden 10,0 KW-Stellen für die Aufgabe Betreuung von Flüchtlingen in Übergangseinrichtungen der Stadt Bielefeld eingerichtet. Auch KW-Stellen sind Bestandteil des „regulären Stellenplans“. Ein KW-Vermerk bedeutet, dass die Stelle künftig wegfallen kann, sobald der Grund für ihre Einrichtung nicht mehr gegeben ist.

Es wurde seit 2018 keine dieser KW-Stellen durch eine Aufhebung des KW-Vermerks in

eine „normale Stelle“ umgewandelt. Im Stellenplan 2020/2021 werden insgesamt 5 KW-Stellen eingespart; 2,6 KW-Stellen ab 2020 und weitere 2,4 KW-Stellen ab 2021.

Im Jahr 2016 betrug die Anzahl der in Übergangseinrichtungen der Stadt Bielefeld untergebrachten Personen noch 3.416 Personen, am Ende des Jahres 2017 noch 2.241 Personen und am Ende 2018 1.812 Personen. Am Stichtag 01.09.2019 befinden sich noch 1.622 Personen in Übergangseinrichtungen der Stadt Bielefeld. Zudem werden von der Flüchtlingssozialarbeit noch ca. 1.100 Menschen in eigenem Wohnraum betreut. Dies sind Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Bielefeld gekommen sind bzw. vor weniger als einem Jahr aus Unterkünften ausgezogen sind.

Da die Zahl der in Übergangseinrichtungen der Stadt Bielefeld untergebrachten und zu betreuenden Flüchtlinge deutlich gesunken ist und voraussichtlich weiter sinken wird, ist sukzessive auch ein Wegfall der dafür eingerichteten KW-Stellen geplant.

Die weitere Entwicklung der Unterbringung und des damit verbundenen Betreuungsbedarfes von Flüchtlingen wird bei der Aufstellung künftiger Stellenpläne jeweils aktuell bewertet werden. Eine Prognose über das Jahr 2021 hinausgehend kann derzeit jedoch noch nicht belastbar getroffen werden.

Für den Leistungsbezug nach AsylbLG wird für 2020 und Folgejahre von stagnierenden Fallzahlen ausgegangen.

Stellenplan 530

Mit dem Stellenplan 2018 wurden für die sog. Seiteneinsteigeruntersuchungen eine 0,5-Stelle für eine/n Facharzt/-ärztin und eine 0,5-Stelle für eine/n Arzthelfer/in eingerichtet. Die Ärztin und die Arzthelferin wurden zuvor seit Dezember 2015 überplanmäßig beschäftigt.

- 1.7. Wie ist der Sachstand bei der Integrationspauschale, d.h. welche Beträge wurden bisher vom Land NRW ausgezahlt und welche Beträge wurden für welche Projekte zur Auszahlung gebracht?

Antwort:

- Für das Jahr 2018 wurden 2.125.189,14€ an Landeszuwendungen verbucht. Für das Jahr 2019 steht die Zahlung in Höhe von ca. 9 Mio. € noch aus. Das entsprechende Gesetz ist aber schon verabschiedet.
- Aktuell sind noch keine Mittel verausgabt worden. Folgende Beträge sind bereits durch Ratsbeschlüsse gebunden:
 - Teilhabechancengesetz - Drucksachenummer 8273/2014-2020
ca. 2 Mio. €
 - Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen – Drucksachenummer 8744/2014-2020/1 - 1.920.000 €
(Zur Aufteilung der 1.920.000 € siehe auch Vorlage 9215/2014-2020 – TOP 10 der SGA-Sitzung am 10.09.2019)

- Zur weiteren Verwendung des Integrationsbudgets wird die Verwaltung für die Novembersitzung des SGA eine Beschlussvorlage einbringen.

1.8. Wo sind die noch verfügbaren Beträge verbucht?

Antwort:

Im Haushalt des Büros für Integrierte Sozialplanung und Prävention
PSP-Element: 11.01.31.02.0007 – Förderung der Flüchtlingsarbeit

2. In der Beschlussvorlage 8792/2014-2020 auf Seite 1 sind zu den nachfolgenden Produktgruppen bei den ordentlichen Aufwendungen im Vergleich der Jahre 2020 und 2021 folgende Steigerungen:

| | | |
|----------|------|---------------|
| 11.05.01 | 2020 | 119.502.883 € |
| | 2021 | 122.604.312 € |
| 11.05.02 | 2020 | 71.101.947 € |
| | 2021 | 73.467.241 € |
| 11.05.03 | 2020 | 72.636.767 € |
| | 2021 | 73.811.910 € |

- Auf welcher Grundlage kommt es zu den oben aufgeführten Steigerungen?

Antwort:

PG 11.05.01:

Die Steigerung ist bedingt durch verschiedene Tatbestände. Zum einen wird durch das schlüssige Konzept für 2021 mit einer weiteren Kostensteigerung von 1,5 Mio. € gerechnet: Für die Realisierung des schlüssigen Konzepts im SGB II wurde ein maximaler Mehraufwand von ca. 11 Mio. € ermittelt, der sukzessive ab 2019 eintreten wird. Für 2021 wird eine 65%-ige Auswirkung erwartet, was einer Kostensteigerung von 1,5 Mio. € zu 2020 entspricht. Zum anderen wird die allgemeine Kostensteigerungsrate angenommen, dies sind z. B. Miet-, Heiz- und Betriebskostensteigerungen neben den Auswirkungen des schlüssigen Konzepts.

PG 11.05.02:

Ursächlich ist insbesondere die für alle Leistungsbereiche angenommene allgemeine Kostensteigerung von 2 %, u. a. für Regelsatzsteigerungen. Daneben werden bei der Grundsicherung nach Kap. 4 SGB XII weitere Fallzahlsteigerungen erwartet. Durch das schlüssige Konzept wird insbesondere bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kap. 3 SGB XII mit einer Kostensteigerung von 150.000 € gerechnet.

PG 11.05.03:

Der Mehraufwand ist durch die angenommenen Steigerungsraten für die

Kostensteigerungen begründet. Der Anstieg liegt unter 2 %, weil im Bereich der Unterkünfte weiter sinkende Aufwendungen erwartet werden.

In der Beschlussvorlage 8792/2014-2020 heißt es auf Seite 3:

„Die Ansätze für die Planjahre 2022 bis 2024 wurden auf der Grundlage der Erträge und Aufwendungen 2018 und der aus heutiger Sicht zu erwartenden Veränderungen sowie einer allgemeinen Kostensteigerungsrate von 2 % gemäß den Vorgaben aus den Orientierungsdaten des Landes NRW vom 02.08.2018 ermittelt.“

- Welche konkreten Veränderungen werden zugrunde gelegt?

Antwort:

Für die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2024 sind bislang weder konkrete Veränderungen bekannt noch absehbar.

Die Veränderungen resultieren nur aus den angenommenen Kostensteigerungsraten.